

Über dieses changierende und sich kontinuierlich verändernde Gewebe legt Maria Ågren – einer beweglichen Lupe gleich – den Begriff des „arcanum domesticum“ (13), der ihr in unterschiedlicher Konnotation in den Quellen des 17. bis 19. Jahrhunderts entgegnat. Waren die ehelichen Vermögensverhältnisse den Zeitgenossen des 17. Jahrhunderts nur außerhalb der dörflichen Gemeinschaft ein Geheimnis, weil sie mithilfe von Laienrichtern und Familienangehörigen leicht nachzuvollziehen waren, kam es in den folgenden Jahrhunderten zu einer paradoxen Entwicklung. Einerseits stieg aufgrund der zunehmenden Kreditgeschäfte der Bedarf, Klarheit zu schaffen und die ehelichen Vermögensverhältnisse möglichst transparent zu machen, andererseits entwickelte jedoch vor allem die bürgerliche Gesellschaft eine Scheu, das Innerste der Ehe nach außen zu kehren. Beide Haltungen schlugen sich in Reformentwürfen nieder und berührten in enger Weise die Frage nach dem Schutz des Frauenvermögens, indem Juristen im ersten Fall auf einer genauen Sichtbarkeit der jeweiligen Vermögensherkunft bestanden, im anderen Fall jedoch dazu tendierten, das Eigentum der Eheleute als ein Gemeinsames zu behandeln.

Maria Ågrens Einbeziehen der europäischen Entwicklung, vornehmlich der Tendenzen in England, Italien, Frankreich und deutschen Territorien, macht die Untersuchung äußerst anschlussfähig für vergleichende Studien. Man bekommt sofort Lust nachzufragen und weiterzuforschen – was es beispielsweise mit der erwähnten Morgengabe in Schweden auf sich hatte, die zwar im angefügten Glossar der schwedischen Begriffe als Geschenk des Bräutigams nach der Hochzeitsnacht definiert wird (220), aber offensichtlich doch etwas war, das längerfristig zur Witwenversorgung diente und daher auch erst nach dem Tod des Ehemannes ausgefolgt wurde.

Die skandinavischen Entwicklungen versprechen also aufschlussreiche Ergänzungen zu gesamteuropäischen Forschungsfragen und sollten daher keineswegs wie bisher – kaum wahrgenommen – außerhalb des Blickfeldes bleiben.

*Ellinor Forster, Innsbruck*

Nicole Grochowina, **Das Eigentum der Frauen. Konflikte vor dem Jenaer Schöppenstuhl im ausgehenden 18. Jahrhundert** (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 26), Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2009, X, 451 S., EUR 49,90, ISBN 978-3-412-20289-7.

Ausgehend von den Aktenbeständen des Jenaer Schöppenstuhls in den letzten Jahrzehnten seiner Tätigkeit (1780–1800) gibt Nicole Grochowina einen Einblick in dessen Auskunft- und Urteilspraxis in Fällen, in denen Frauen als Klägerinnen oder Beklagte um ihr „Eigentum“ rangen. Schon bei der Gliederung ihres Materials in die drei Hauptabschnitte „Zugang zu Eigentum“ (181–220), „Schutz des Eigentums“ (221–308) sowie „Verlust des Eigentums“ (309–355) wird deutlich, dass Grochowina

sich von Rechtsbegriffen nicht leiten lassen will. Sie benutzt einen äußerst weiten Eigentumsbegriff, der sich mit dem Rechtsbegriff des Eigentums nicht deckt und auch Geldforderungen wie Lottogewinne und Einreden sowie die Interzessionsverbote als eigentumsichernde Mechanismen ein-, hingegen „nicht-dingliche“ Eigentumsrechte wie Wohnrechte und persönliche Dienstbarkeiten ausschließt. Im Gefolge der „new legal history“ möchte die Verfasserin den praktischen Umgang mit Gütern erforschen und den Hierarchie stiftenden Charakter von Eigentum herausarbeiten (13ff.). Institutionell wie materiell-rechtlich gelangt Grochowina dabei zu Ergebnissen, die eine Rechtshistorikerin keineswegs überraschen, so zur Aussage, die Gutachten der Schöppen hätten „nicht der reinen Selbstreflexion der Juristen gedient“ (275) – selbstverständlich nicht, denn die konkreten rechtlichen Anliegen mussten durch die gutachtenden Schöppen einer juristisch tragfähigen Lösung zugeführt werden. Ebenso wenig überrascht der Befund, dass die Schöppen weder Geschlecht konstruierten noch über die Zuschreibung von Weiblichkeit über die Eigentumsfähigkeit von Frauen entschieden, sondern dass sich für Frauen die „bemerkenswerte Chance“ eröffnete, durch Konzentration auf schriftlich fixierte Rechte „ungeachtet ihres Geschlechts Eigentumsansprüche zu formulieren und bei stichhaltiger Begründung auch durchzusetzen“ (219). Auch dies dürfte sich für fast jede Rechtsordnung und in jedem Rechtskreis, unabhängig von der Geltung von sächsischem oder römischem Recht, feststellen lassen.

Die interessantesten Passagen enthält das Buch zur personellen Zusammensetzung und zum nur teilweise erfolgreichen Ringen des Jenaer Schöppenstuhls um institutionelle Vorrangstellung (35–168), sowohl in der Konkurrenzsituation zu anderen Gerichten im Sachsen der ernestinischen Linie (Spruchkollegium der Jenenser Universität, Hofgericht und städtisches Gericht) als auch zu den anderen, teilweise stärker frequentierten, auf jeden Fall älteren Schöppenstühlen im regionalen Umkreis, vor allem dem wittenbergischen, aber auch dem Leipziger Schöppenstuhl. In einem Anhang (419–443) listet Grochowina die Veröffentlichungen und betreuten Dissertationen der elf Mitglieder des Schöppenstuhls im Untersuchungszeitraum auf. Alle waren zugleich Professoren an der Universität Jena. Doch hier sind der Autorin einige Titel entgangen, zum Beispiel eine weitere Dissertation des Schöppen Johann Ludwig von Eckardt, „De origine iudiciorum aulicorum. Der Hoffgerichte paucula praefatur“, entstanden bei Christian Gottlieb Buder, Jena 1759, aber auch die immerhin 442 Seiten starke Dissertation von Jacob Rave, „Principia universae doctrinae de praescriptione acquisitiva definitiva et indefinitiva“, entstanden 1780 beim Schöppen und Jenenser Professor Johann Bernhard Christian Eichmann, und jedenfalls bis zu einer dritten Auflage 1790 fortgeführt. Wie ein erster Blick in die Dissertationen vermuten lässt, dürfte die Eigenschaft als „Beiträger“ zu einer Dissertation, die von dem am längsten aktiven und produktivsten Schöppen, Karl Friedrich Walch, betreut wurde, nicht nur im Fall von Eichmann, sondern auch dem jungen Professor Justus Christian Ludwig von Schellwitz zur begehrten und lukrativeren Stellung als Beisitzer im Schöppenstuhl verholfen haben. Mit der Profilierungsmöglichkeit als „Beiträger“ für junge, ehrgeizige Fakultäts-

mitglieder scheint hier eine weitere Funktion der frühneuzeitlichen Dissertationen auf, die in den wissenschaftsgeschichtlichen Untersuchungen – soweit ersichtlich – bislang noch nicht hervorgehoben wurde, jedoch auch von Grochowina nicht ausgewertet wird.

Für den Inhalt dieser im universitären Kontext entstandenen Texte interessiert sich Grochowina im Rahmen ihrer einzelnen Fallstudien zu Eigentumsprozessen nicht. Ein Bezug zu den Aussagen der normativen Rechtsquellen wie auch zu deren Interpretation durch die durchweg gelehrten sächsischen Juristen wird an keiner Stelle der Arbeit hergestellt. Beispielsweise hätte sich angesichts der Veröffentlichung von Eckhardts zum Lottorecht geradezu aufgedrängt, seine Ausführungen als Vergleichsmaßstab beim entsprechenden Fall eines Lottogewinns einer Frankfurterin heranzuziehen, die ihren Anspruch auf Auszahlung ihres Gewinns gerichtlich durchsetzen wollte (190–192), auch wenn der Fall vom Eckhardt-Kritiker und Nachfolger, Reichardt, begutachtet wurde. Damit kann Grochowinas leitmotivartiger Befund, die Schöppen hätten durchweg, insbesondere bei der Entscheidung für die Anwendung sächsischen oder römischen Rechts, „willkürlich“ oder „eigenständig“ gehandelt (174, 220, 273, 309, 363 und öfter), nicht überzeugen.

Ob und inwieweit die Schöppen bei ihren Gutachten eigenständig oder gar willkürlich entschieden – soweit man dies bei rechtspraktisch tätigen Juristen, die stets davon ausgehen, das Recht anzuwenden, überhaupt unterstellen kann –, ließe sich allein beurteilen, wenn man zum einen die Rechtsgrundlagen, anhand derer die Schöppen ihre Fälle lösten, ernst nähme, das heißt überhaupt erst ermittelte. Diese wären dann auf den jeweiligen Fall hin zu untersuchen. Zum anderen müssten die Entscheidungsgründe in den Gutachten in ihrer juristischen Tragweite der Leserin erst einmal vorgeführt werden. Hier lässt das Werk die Leserin allein. Durchweg verweist Grochowina für Entscheidungs- wie Zweifelsgründe auf die jeweiligen Fundstellen im Weimarer Hauptstaatsarchiv, die also ohne eigenen Gang ins Archiv nicht nachprüfbar sind. Über die Rechtsgrundlagen der Schöppentätigkeit zeigt sich Grochowina bemerkenswert uninformiert: Etwa zu Fragen der Statuentheorie, also des Verhältnisses von gemeinem Recht zu einheimischem Recht, oder zum Erbrecht der voll- und halbbürtigen Geschwister nach römischem beziehungsweise sächsischem Recht, schließlich zur Höhe des Erbrechts des überlebenden Ehepartners bei Kinderlosigkeit der Ehe sind ganze rechtshistorische Bibliotheken geschrieben worden. Holzschnittartig geht die Autorin davon aus, die Geltungskraft von „Reichsrecht, Partikularrechten, Gewohnheitsrechten, lokalen Statuten oder Stadtrechten“ habe jeweils (!) nachgewiesen werden müssen (207), sodass es für die Schöppen darum gegangen sei, zwischen den „Rechtssystemen“ von römischem Recht und sonstigem einheimischen Recht zu entscheiden. Überdies hätte hier klarer, als die Autorin es tut, zwischen dem antiken römischen Recht und dem damit nicht deckungsgleichen, seit der Frühen Neuzeit rezipierten *ius commune* unterschieden werden müssen (vgl. aber 153, 155, 269). Alle Nuancierungen der zeitgenössischen Statuentheorie, die durchaus auch den Jenenser Schöppen be-

kannt waren (vgl. nur das Zitat auf S. 272, das die Autorin nicht entsprechend würdigt), zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Recht, zwischen lediglich subsidiärer Geltung des gelehrten Rechts und selbstverständlich vorrangigem einheimischen, regionalem oder lokalem Recht bleiben in Grochowinas Darstellung, durchaus willkürlich, außer Betracht.

Durchgehend werden zentrale rechtliche Wertungen aus den Rechtstexten, die für die richtige Einordnung der ausgewerteten Fälle unentbehrlich sind, nicht in ihrer juristischen Tragweite und damit ihrer Bindungswirkung für die Argumentation der Schöppen erkannt. So hält Grochowina Äußerungen der „Blödsinnigkeit“ beziehungsweise der „listigen Einrede“, die im Kontext von Testamentsfragen in den Akten zu finden sind, für einen Ausdruck emotional besetzter Sprache und für „nicht-justiziable Argumente“, die insbesondere mit dem weiblichen Geschlecht der Verfahrensbeteiligten zu tun gehabt hätten (200–206, 349, 371). Anders als die Autorin meint, handelte es sich dabei jedoch in einen Fall um die Frage der fehlenden Testierfähigkeit („Blödsinnigkeit“), das heißt um eine von Amts wegen zu prüfende Einwendung, im anderen Fall um den Anfechtungsgrund der unzulässigen Willensbeeinflussung, also die Einrede der Arglist, die von den gesetzlichen Erben gegen ein Testament vorgebracht werden konnte. In beiden Fällen geht es um präzise juristische Kategorien, die selbstverständlich justizierbar waren und im Übrigen auch von Männern hätten vorgebracht werden können. Die Liste der ungenauen und damit gegenüber der Quellsprache entdifferenzierenden Begriffsverwendung ließe sich fortsetzen (beispielsweise fehlende Unterscheidung von gesetzlichem Erbteil und Pflichtteil, 203). Bei den Sachverhaltsschilderungen arbeitet Nicole Grochowina die entscheidenden rechtlichen Anknüpfungsgesichtspunkte nicht deutlich heraus oder missversteht diese sogar. So bleibt der Aspekt, ob eine Ehe kinderlos geblieben war, als entscheidende Vorfrage für das Erbrecht zwischen Eheleuten unterbelichtet, ebenso wenig wird die unterschiedliche erbrechtliche Behandlung von Mobilien und Immobilien einschließlich der Quotenberechnung (etwa 318) angemessen in Rechnung gestellt. Ausnahmslos wird gerade bei den erbrechtlichen Fallkonstellationen vorausgesetzt, es handle sich bei den Interessenkonflikten, die die Schöppen in der einen oder anderen Weise lösten, um den Ausgleich zwischen Individuen als Rechtsträgern, wobei mindestens eine Verfahrensbeteiligte eine Frau war. Vorrangig dürfte jedoch, auch noch um 1800, das Motiv gewesen sein, Eigentum nach den ursprünglichen Herkunftsfamilien zuzuordnen und ein dauerhaftes Überwecheln in die jeweils andere Linie zu verhindern.

Auch in methodischer Hinsicht bleiben manche Fragen offen und einige Grundannahmen der Autorin zumindest fragwürdig. So hätte man gerade von einer Historikerin eine Aussage dazu erwarten können, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis Frauen als Verfahrensbeteiligte vor dem Jenaer Schöppenstuhl in Erscheinung traten im Verhältnis zu Eigentumsprozessen von Männern. Erst recht angesichts der eingangs der Arbeit breit ausgeführten Überlegungen, dass Eigentum zunehmend in den menschenrechtlichen Diskurs Eingang fand, hätte man einige analytische Befunde erwarten

dürfen, ob sich seit dem frühen 18. Jahrhundert, als die größte Zahl von Verfahren vor dem Schöppenstuhl bearbeitet wurde und die meisten Akten vorliegen, zum Ende des Jahrhunderts hin Verschiebungen im Hinblick auf die Beteiligung von Frauen nachweisen lassen. Der Gegenstand des Sonderforschungsbereichs 482 („Ereignis Weimar–Jena. Kultur um 1800“) als Institution, in dessen Rahmen Grochowinas Habilitationsschrift gefördert wurde, dürfte damit den eigentlichen Anlass für den in der Arbeit gewählten Untersuchungszeitraum geliefert haben, ohne dass aus der Quellenüberlieferung ersichtliche Sachkriterien dafür den Ausschlag gegeben zu haben scheinen. Es bleibt somit offen, ob die in der Arbeit vorgeführten Fälle exemplarisch für Eigentumsprozesse von Frauen sind oder ob alle nachweisbaren Verfahren mit Beteiligung von Frauen ausgewertet wurden. Gravierender noch ist jedoch, dass Grochowina kaum Reflexionen zum konkreten Zustandekommen ihrer Quellen anstellt. Symptomatisch hierfür ist, dass sie von „Fallerzählungen“ der Schöppen spricht und entsprechend erzählerisch bei ihrer eigenen Darstellung der einzelnen Streitfälle verfährt. Damit erkennt Grochowina, dass spätestens mit der seit dem 16. Jahrhundert am Reichskammergericht praktizierten Relationstechnik bereits das Abfassen des sogenannten „Sachverhalts“ keinesfalls eine Erzählung war, sondern das Tatsachenmaterial in kunstvoller Weise an den entscheidungserheblichen Normen entlang aufbereitet wurde. Dass diese Kunst der juristischen Fallaufbereitung auch den Jenaer Schöppen um 1800 bekannt war, legt schon ein Blick in deren Veröffentlichungen nahe, in denen sich einige Abhandlungen zur „ratio arguendi“ etc. wiederfinden. Gerade unter dem zusätzlich filternden Blick der Abfassung des Sachverhalts wäre es vermutlich besonders lohnend gewesen, nicht nur die Gutachten der Schöppen auszuwerten, sondern diese sorgfältig mit den anscheinend durchgängig zusätzlich überlieferten Parteigutachten und -anträgen abzugleichen. Womöglich hätte sich gerade bei dieser Spiegelung ergeben, dass im Verlauf der einzelnen Verfahren die Argumentation mit geschlechtsspezifischen Besonderheiten zurücktrat. Doch Grochowina konzentriert sich bewusst und „willkürlich“ darauf, allein den Endgutachten, wie sie für die endgültige gerichtliche Entscheidung aufbereitet worden waren, und deren – wohl unterstellter – größerer Objektivität der „Fallerzählung“ zu vertrauen.

So begrüßenswert es ist, den Blick auf die juristische Praxis zu werfen, und so lohnend es erscheint, die bislang noch viel zu selten ausgewerteten Quellen der frühneuzeitlichen Gerichtspraxis unter den unterschiedlichsten Fragestellungen auszuwerten, so problematisch ist es, wie gerade diese Arbeit zeigt, wenn dies unter völliger Hintanstellung der normativen Voraussetzungen geschieht. Auch wenn sich wohl eher HistorikerInnen als RechtshistorikerInnen zum Umgang mit diesem schwer zu lesenden, komplizierten Quellenmaterial aufgerufen fühlen dürften, geht nicht an, sich ausschließlich sozusagen induktiv auf das Quellenmaterial zu verlassen und keinen Versuch zu unternehmen, den erreichten Forschungsstand in der Rechtsgeschichte zur Kenntnis zu nehmen und den Eigenwert des juristischen Argumentierens und Denkens in früheren Epochen zu berücksichtigen. Die juristischen Unzulänglichkeiten

liegen jedenfalls jenseits der interdisziplinären Toleranzschwelle der Rezensentin. Insofern ist es zu bedauern, dass bei einer Habilitationsschrift, die immerhin im Rahmen eines interdisziplinär angelegten Sonderforschungsbereichs entstanden ist, sich auch in einem solchen Kompetenzverbund niemand fand, der für ein hinreichendes juristisch-rechtshistorisches Problembewusstsein hätte sorgen können.

*Susanne Lepsius, München*

Jens Lehmann, **Die Ehefrau und ihr Vermögen. Reformforderungen der bürgerlichen Frauenbewegung zum Ehegüterrecht um 1900** (= Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung 6), Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2006, XXII, 336 S., EUR 42,90, ISBN 978-3-412-09006-7.

Die rechtswissenschaftliche Dissertation des Autors stellt Band sechs der mittlerweile doppelt so viele Bände umfassenden Reihe „Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung“ dar. Neben zwei Werken zur Kindstötung liegt der Schwerpunkt der Reihe bisher auf dem Privatrecht. Innerhalb dessen beschäftigen sich gleich fünf Bände mit der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung um 1900, darunter auch das hier besprochene Buch.

Der Fokus wird in diesem Fall auf das Ehegüterrecht und die entsprechenden Reformforderungen der Frauenbewegung gerichtet. Der Zeitpunkt um 1900 bietet sich mit den Kodifikationsarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) dafür besonders an. Im Versuch, ein einheitlich geltendes Recht für alle Teile des Deutschen Reiches zu schaffen, musste ein dichter Diskussionsprozess über die verschiedenen bestehenden Rechte der einzelnen Territorien und die Vorstellungen eines adäquaten zukünftigen gemeinsamen Rechts einsetzen. Ein Blick auf die Verbreitung der Güterstände im Deutschen Reich zeigt, wie komplex sich die Diskussion über ein einheitliches Recht gestalten musste.

Folgerichtig beginnt Jens Lehmann mit einer sorgfältigen und ausführlichen Darstellung des vor 1900 geltenden Rechts, indem er dieses nach den grundsätzlichen Möglichkeiten der Güterorganisation – allgemeine und partielle Gütergemeinschaft, Verwaltungsgemeinschaft und Dotalrecht – mit all ihren verschiedenen Ausformungsmöglichkeiten analysiert. Immer werden an die unterschiedlichen Güterstände dabei Fragen nach den Eigentumsregelungen, der jeweiligen Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis, Schuldenhaftung und der Beendigung des Güterstandes gestellt. All diese Aspekte beeinflussten und strukturierten über den Güterstand weitgehend auch das Verhältnis der Eheleute.

Dementsprechend lassen sich in den verschiedenen Vorschlägen für die Vermögensregelungen zwischen den Ehegatten auch die unterschiedlichen Vorstellungen von einer idealen Ehe greifen. Wer sich für einen möglichst breiten Handlungsspielraum für